

Medienmitteilung

Bern, 29. Dezember 2023

Physioswiss reicht Aufsichtsbeschwerde gegen das Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein

Das BAG bereitete für den Bundesrat in Absprache mit den Krankenversicherern eine überarbeitete Version der veralteten Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen vor. Der Bundesrat schickte diese Mitte August 2023 in die Vernehmlassung. Die vorgeschlagene Version der Tarifstruktur ist weder gesetzeskonform noch sachgerecht. Deshalb hat der Schweizer Physiotherapie Verband Physioswiss diese Woche bei Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider eine Aufsichtsbeschwerde gegen das BAG eingereicht.

Mit der Medienmitteilung vom 16. August 2023 kündigte der Bundesrat an, er gedenke gestützt auf seine subsidiäre Kompetenz gemäss Art. 43 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) die Tarifstruktur für die ambulante Physiotherapie auf den 1. Januar 2025 anzupassen. Mit Eingabe vom 28. Dezember 2023 hat Physioswiss eine Aufsichtsbeschwerde bei Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider, aktuelle Vorsteherin des Eidgenössischen Justizdepartementes EJPD und baldige Vorsteherin des Eidgenössischen Departement des Inneren EDI, gegen das BAG eingereicht.

Vorwürfe an das BAG

Dem BAG wird vorgeworfen, dass seine Vorarbeiten für den bundesrätlichen Vernehmlassungsentwurf in verschiedener Hinsicht gegen das KVG und dessen Tarifgestaltungsgrundsätze verstossen. Physioswiss konstatierte nach eingehender Analyse der Vorlage, dass diese zu einer prekären Verschlechterung eines bereits derzeit signifikant unterfinanzierten Leistungsbereichs führen würde. Der behördliche Tarifeingriff verletzt hierbei nicht nur die gesetzliche Tarifgestaltungssystematik, sondern erfolgt auch zum falschen Zeitpunkt. Die physiotherapeutische Tarifstruktur müsste partnerschaftlich einer grundlegenden Totalrevision unterzogen werden. Physioswiss hat sämtliche dafür erforderlichen Vorarbeiten geleistet. Die Krankenversicherer sind jedoch mit Blick auf einen vom BAG gesteuerten, bundesrätlichen Tarifeingriff ihrer Verhandlungspflicht nicht nachgekommen.

Aufsichtspflicht muss wahrgenommen werden

Das BAG wäre angesichts der substanziellen Verhandlungsbemühungen der Leistungserbringerverbände lediglich gehalten gewesen, seine Aufsichtspflicht wahrzunehmen und die Krankenversicherer unmissverständlich dazu aufzufordern, direkt oder über ihre Verbände ihrer gesetzlichen Tarifverhandlungspflicht nachzukommen:

- Indem das BAG in der Vernehmlassungsvorlage einseitig die konkreten Änderungswünsche der Krankenversicherer aufgreift und vollumfänglich implementiert, erfolgt eine vom Gesetzgeber nicht vorgesehene, einseitige behördliche Einflussnahme auf das Tarifstrukturgestaltungsprocedere.
- Setzt sich dieses Vorgehen durch, hätte dies Signalwirkung: Im Hinblick auf künftige Tarifverhandlungskonstellationen in anderen Leistungsbereichen gemäss KVG werden die Krankenversicherer Verhandlungen im Vertrauen auf einen abgestimmten, ihnen genehmen Bundesratseingriff blockieren.

Als Aufsichtsbehörde ist das BAG allerdings vielmehr zuständig, die Krankenversicherer als Durchführungsorgane der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zu gesetzeskonformem Verhalten anzuhalten und damit zu Tarifverhandlungen anzuweisen. Die Aufsichtsbehörde macht das Gegenteil, indem sie ihr Verhalten mit jenem der Krankenversicherer abstimmt, um den Erlass eines Behördentarifs zu ermöglichen.

Tarifeingriff wäre einseitige und gesetzeswidrige Einflussnahme

Die Vernehmlassungsvorlage garantiert infolge Abstützung auf ein veraltetes Kostenmodell bereits per se keine angemessene Leistungsabgeltung, da sich dieses Modell aus dem Jahr 1997 auf eine Abbildung der Kostenrealität per 1. Januar 1994 bezieht. Das BAG hat sodann im Rahmen der Ausgestaltung der Vernehmlassungsvorlage sämtliche Einflussfaktoren, die eine grundlegende Anpassung des Kostenmodells und insbesondere des physiotherapeutischen Referenzeinkommens implizieren, zu Unrecht vollständig ausgeblendet.

Ein behördlicher Tarifeingriff, der lediglich die Anpassungswünsche der Krankenversicherer reflektiert und damit eine einseitige, gesetzeswidrige Einflussnahme auf das Tarifierungsprocedere darstellt, ist unzulässig.

Forderungen von Physioswiss an Bundesrätin Baume-Schneider

Vor diesem Hintergrund verlangt Physioswiss von Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider, dass sie als künftige Vorsteherin des EDI, das BAG anweist,

- das Gesetz einzuhalten;
- von dem geplanten Tarifeingriff in der aktuellen Ausgestaltung abzusehen; und
- die Krankenversicherer zur Einhaltung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Aufnahme von Tarifverhandlungen in guten Treuen anzuhalten.

Kontakt

Osman Bešić, Geschäftsführer Physioswiss
osman.besic@physioswiss.ch, 079 277 84 85



Über Physioswiss

Physiotherapie erhöht die Lebensqualität von Menschen und bezweckt die Behebung von körperlichen Funktionsstörungen und Schmerzen. Sie kommt zur Anwendung in der Therapie, der Rehabilitation, der Prävention, in der Gesundheitsförderung und der Palliativbehandlung.

Der Schweizer Physiotherapie Verband Physioswiss vertritt die Interessen von rund 11'000 Mitgliedern. Für die Menschen in der Schweiz gestaltet der Verband gemeinsam mit 16 Kantonal- und Regionalverbänden die Zukunft des Gesundheitswesens mit.